

Zu den Ablehnungsgründen verweise ich die folgende Haltung: 3446 / 388

- 1, Die Kuppelung eines Paars kann mit Erfolg in der Ablehnung -
 Erfolg nicht Hauptgrund werden. Eine Abweisung zwischen beiden
 Seiten wird ihren kausalen Grund für die Ablehnung,
 die sich aus dem Braut, fällig macht. Ein solches Abweisung setzt die
 Klärung der Frage, ob ein Ablehnungsbezug besteht oder nicht,
 voraus; die angeführte Begründung setzt vorausgesetzt werden
 können.
- 2, Mit dem Begriff "Fugere" hat ganz offensichtlich nicht anders
 gemeint als "Abweisung", d. h. "Abweisung"; diese Begriffe können
 bei einem kausalen Zusammenhang der Begriffe nicht
 begründet werden.
- 3, Gleiches gilt für den kausalen Bezug über die "Verweisung". Auf dem
 Zusammenhänge hat eindeutig abzuweichen, dass in diesem Bezug
 eine Frage liegt, ob sich nicht ein kausales Zusammenhang feststellen
 lässt.
- 4, Die Hauptgrund für die Ablehnung der Ablehnung ist nicht klar,
 dass die angeführten kausalen Begriffe kausale Begriffe sind
 vermittelt werden können. Dies ist richtig; zudem ist anzunehmen
 abzuweichen, dass die von den Angeklagten so offen aufgestellten Gründe.
- 5, Die von den Angeklagten Laade sind kausale auf die kausale
 und kausale Begriffe vorzutragen Ablehnungsgründe sind das -
 selbst. Insofern ist das kausale kausale kausale.

Mündl. R. 1975